**Deutscher Bundestag**
**11. Wahlperiode**

**Drucksache 11/6352**

05. 02. 90

Sachgebiet 450

# Beschlußempfehlung und Bericht

**des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)**

**zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates**
**— Drucksache 11/389 —**

## Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes (... StrÄndG)

### A. Problem

Die bestehenden Regelungen über die Strafverfolgungsverjährung sehen auch für die im Bereich der Wirtschaftskriminalität bedeutsamen Straftatbestände eine absolute Verjährungsfrist von höchstens 10 Jahren vor.

### B. Lösung

Der Katalog der die Verjährung unterbrechenden Handlungen wird erweitert, die absolute Verfolgungsverjährung bei Vergehen, die mit drei oder fünf Jahren Freiheitsstrafe bedroht sind, wird unter bestimmten Voraussetzungen angehoben.

**Der Rechtsausschuß empfiehlt einstimmig, den Gesetzentwurf abzulehnen.**

### C. Alternativen

Keine

### D. Kosten

Keine

## Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 11/389 — abzulehnen.

Bonn, den 5. Februar 1990

**Der Rechtsausschuß**

| **Helmrich** | **Singer** | **Dr. Stark (Nürtingen)** |
|---|---|---|
| Vorsitzender | Berichterstatter | |

## Bericht der Abgeordneten Singer und Dr. Stark (Nürtingen)

Der Deutsche Bundestag hat den vom Bundesrat eingebrachten Gesetzentwurf in seiner 36. Sitzung vom 5. November 1987 in erster Lesung im vereinfachten Verfahren zur Beratung an den Rechtsausschuß überwiesen. Der Rechtsausschuß hat die Vorlage in seiner 67. Sitzung vom 24. Januar 1990 beraten. Er empfiehlt einstimmig die Ablehnung des Gesetzentwurfs.

Der Gesetzentwurf geht davon aus, die bestehenden Regelungen der Strafverfolgungsverjährung hätten sich insbesondere in Wirtschaftsstrafsachen als unbefriedigend erwiesen. Da die absolute Verjährungsfrist der im Bereich der Wirtschaftskriminalität hauptsächlich in Betracht kommenden Straftatbestände (Betrug — § 263 StGB; Subventionsbetrug — § 264 StGB; Untreue — § 266 StGB; Bankrott — § 283 StGB) zehn Jahre beträgt, sei die dementsprechend für die Durchführung der Ermittlungen und der Hauptverhandlung zur Verfügung stehende Zeit in vielen Fällen nicht hinreichend, um zu einem erstinstanzlichen Urteil zu gelangen.

Der Gesetzentwurf schlägt deshalb zwei Änderungen des § 78 c StGB vor. Zum einen sollen die Voraussetzungen erweitert werden, unter denen eine Unterbrechung der Verjährung eintritt. Zum anderen soll hinsichtlich der in diesem Bereich bedeutsamen Straftatbestände die absolute Verjährungsfrist auf das Dreifache der gesetzlichen Verjährungsfrist heraufgesetzt werden, unter der Voraussetzung, daß das Gericht das Hauptverfahren eröffnet, also eine Verurteilung des Angeklagten für hinreichend wahrscheinlich gehalten hat.

Der Rechtsausschuß hat sich einstimmig gegen den Gesetzentwurf ausgesprochen. Die Fraktionen betonten, das Rechtsinstitut der Verjährung berücksichtige, daß einerseits das Bedürfnis nach Strafe im Laufe der Zeit zurückgehe und andererseits die Beweisschwierigkeiten zunähmen. Der Verjährung komme so auch die heilsame Wirkung zu, die Arbeit der Strafverfolgungsbehörden auf einen bestimmten Zeitraum zu konzentrieren und überhaupt die Strafverfolgung innerhalb einer angemessenen Zeit abzuschließen.

Vor diesem Hintergrund hätten sich die bestehenden Verjährungsvorschriften bewährt; nur ein dringendes praktisches Bedürfnis könne eine Änderung der geltenden Regelungen rechtfertigen. Ein solches Bedürfnis sei rechtstatsächlich jedoch nicht nachgewiesen. Im Gegenteil habe eine Umfrage bei den Landesjustizverwaltungen 1984 ergeben, daß nur von zwei Bundesländern einige wenige Fälle genannt worden seien, bei denen sich die absolute Verjährungsfrist als problematisch erwiesen habe. Darüber hinaus sei auch zu berücksichtigen, daß die im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen nicht allein die schwerwiegenden Wirtschaftsdelikte beträfen, sondern sich gerade auch auf viele andere Straftaten auswirkten.

Schließlich wurde darauf verwiesen, der bereits in der 9. und 10. Wahlperiode mit gleicher Begründung eingebrachte Gesetzentwurf sei in der Zielsetzung durch andere gesetzgeberische Maßnahmen zumindest teilweise überholt. Insbesondere gelte dies für das Strafverfahrensänderungsgesetz von 1987, das neben anderen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten eine weitere Straffung und Konzentration des Strafverfahrens ermögliche. Auf dieser Grundlage bestand Einmütigkeit im Ausschuß darüber, für den vorliegenden Gesetzentwurf bestehe kein hinreichendes Bedürfnis.

Bonn, den 5. Februar 1990

**Singer** **Dr. Stark (Nürtingen)**

Berichterstatter



Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333